

SJD / Motion Simmler-St.Gallen / Lüthi-St.Gallen / Locher-St.Gallen vom 29. November 2021

Interkantonaler Datenaustausch in der polizeilichen Ermittlungsarbeit: Potenziale nutzen!

Antrag der Regierung vom 15. März 2022

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage für den interkantonalen automatischen Datenaustausch ~~in der polizeilichen Ermittlungsarbeit~~ in der polizeilichen Tätigkeit zuzuleiten.»

Begründung:

Die vorliegende Motion verlangt die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den interkantonalen automatischen Datenaustausch in der polizeilichen Ermittlungsarbeit. Einschränkend wird jedoch festgehalten, dass sich der automatisierte Datenaustausch nur auf die Strafverfolgung, nicht aber auf die Prävention oder allgemeine Überwachungsmassnahmen beziehen soll.

Die Polizei ist nach Art. 1 des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) einerseits für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zuständig, andererseits ist sie nach Art. 12 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) eine Strafverfolgungsbehörde. Im letzteren Bereich verfügen die Kantone über keine eigene Gesetzgebungskompetenz, weil das Strafprozessrecht ausschliesslich in Bundeszuständigkeit liegt. Die von der Motion anvisierte Beschränkung auf den Datenaustausch in der Strafverfolgung kann daher nicht umgesetzt werden. Allerdings ist der Übergang von der selbständigen präventiven polizeilichen Tätigkeit zur polizeilichen Ermittlung im Rahmen der Strafuntersuchung in der Praxis fließend, da für im kantonalen Bereich rechtmässig erhobene Polizeiinformationen kein grundsätzliches Verwertungsverbot im Rahmen des Strafverfahrens besteht (BGE 131 I 272 Erw. 4.1 mit Hinweis auf BGE 130 I 126 Erw. 3.2).

Die Regierung erachtet jedoch einen interkantonalen automatischen Datenaustausch gerade zur Verhinderung von Straftaten (Gefahrenabwehr) sowie für die polizeilichen Ermittlungen im Vorfeld von eigentlichen Untersuchungen (d.h. im polizeilichen Vorermittlungsverfahren und bei Fahndungen) als notwendig, um eine effiziente Kriminalitätsbekämpfung auch über Kantonsgrenzen hinaus gewährleisten zu können.

Wie in der Motion richtigerweise ausgeführt, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der internationale Informationsaustausch (insbesondere im Schengen-Raum) einfacher und koordinierter vonstattengeht als derjenige innerhalb der Landesgrenzen. Der entsprechende Wortlaut der Motion ist demnach abzuändern und dahingehend zu präzisieren, dass eine Rechtsgrundlage für den interkantonalen automatischen Datenaustausch in der polizeilichen Tätigkeit – d.h. ausserhalb des Strafverfahrens – zu schaffen ist.